OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606979/10/FP

Datum:
Linz, 8. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 16.07.2024, GZ: BHEF/924050004490/24, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die Strafe dahingehend abgeändert, dass die von der Behörde neben der Geldstrafe verhängte primäre Freiheitsstrafe entfällt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens beträgt in Bezug auf Spruchpunkt 2. 90 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer in 2 Spruchpunkten vor, am 13.06.2024 um 11:15 Uhr und um 11:50 Uhr ein Kraftfahrzeug (PKW, KZ: aaa) in E-Straße, gelenkt zu haben, ohne im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen zu sein.
Die belangte Behörde verhängte jeweils 900 Euro Strafe (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Tage, 8 Stunden) und 7 Tage Freiheitsstrafe.

I.2. Der Bf erhob nur gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses Beschwerde und legte dar, dass es nach 11:15 Uhr zu keiner weiteren Inbetriebnahme des KFZ mehr gekommen sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 20.08.2024 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 03.07.2025.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 13.06.2024 ein führerscheinpflichtiges Kraftfahrzeug (PKW) mit dem Kennzeichen aaa auf der B 129 in C__ gelenkt. die Lenkberechtigung des Bf wurde im Jahr 2013 entzogen und ist in der Folge erloschen. Der Bf wurde um 11:15 Uhr von RevInsp. D__ in der E-Straße angehalten. Das weitere Lenken wurde dem Bf untersagt. Dieser rief in der Folge seine Mutter an, um ihn abzuholen. Diese traf gegen 11:50 Uhr ein. Der Bf nahm das KFZ zu diesem Zeitpunkt neuerlich in Betrieb, um es ein paar Meter weiter und näher am Straßenrand zu positionieren. [PV, ZV RI D__]

Die Lenkberechtigung des Bf wurde per 07.05.2013 erstmalig wegen eines Alkoholdelikts entzogen. Infolge wiederholten Lenkens ohne Lenkberechtigung erlangte der Bf seine Lenkberechtigung der Klassen AM und B erst am 23.06.2025 wieder.

Hinsichtlich des Bf sind drei im Zeitpunkt der Tat rechtskräftig erledigte Verwaltungsstrafverfahren wegen Lenkens eines KFZ, ohne über eine aufrechte Lenkberechtigung zu verfügen, aktenkundig vor, wobei eine der Vorstrafen, die am 15.02.2020 rechtskräftig wurde, im Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts bereits getilgt ist.

[Verwaltungsvorstrafenregister, FSR]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren.
Der Bf behauptete in der mündlichen Verhandlung, das KFZ nicht noch einmal in Betrieb genommen zu haben, sondern sei dies durch seine Mutter geschehen, die der Bf zur Verhandlung stellig machte, die jedoch nach ausführlicher Belehrung über die Folgen einer falschen Beweisaussage und ihr Recht, die Aussage zu verweigern von diesem Recht Gebrauch machte.

Demgegenüber standen die Angaben des Zeugen RI D__, der vor Gericht einen äußerst glaubwürdigen Eindruck hinterließ und darlegen konnte, dass er den Bf und das von ihm gelenkte auffällige Fahrzeug bereits aus anderen Amtshandlungen kannte, weshalb er den Bf anhielt.
Der Zeuge RI D__ hegte den Verdacht, dass der Bf das KFZ neuerlich in Betrieb nehmen würde, weshalb er sich ca. 600 Meter entfernt bei einem Gebäude positionierte. Er konnte dabei das Eintreffen der Mutter des Bf um ca. 10:50 Uhr beobachten und feststellen, dass bei deren PKW die Türe nicht geöffnet wurde. Gleichzeitig konnte er wahrnehmen, dass das KFZ des Bf umgestellt wurde. Der Umstand, dass der Zeuge in der Verhandlung, nach über einem Jahr die Farbe des KFZ verwechselt, erscheint dem Gericht im gegebenen Zusammenhang nicht geeignet, Zweifel an den Angaben des Zeugen zu hegen, zumal nur zwei Fahrzeuge vorhanden waren und der Zeuge sich sicher ist, dass beim hinzugekommenen KFZ, dem KFZ der Mutter, die Türe geschlossen blieb. Insgesamt konnte der Zeuge den Hergang lebensnah und sachlich schildern und erschien es, angesichts geringfügiger Unsicherheiten (Anhaltevorgang, Farbe des KFZ der Mutter), dass der Zeuge die Vorkommnisse beruhend auf seinen tatsächlichen Erinnerungen schildern konnte.

Demgegenüber machte der Bf vor Gericht keinen glaubwürdigen Eindruck. So erschien die Erklärung dafür, warum seine Mutter ausgestiegen sei, nämlich um den Hund zu „gassi" zu führen zurechtgelegt und nicht erforderlich, zumal der Bf nicht danach gefragt wurde, ob seine Mutter ausgestiegen war. Insgesamt, machte der Bf vor Gericht keinen sonderlich glaubwürdigen Eindruck, zumal er sich sarkastisch äußerte (der Zeuge habe den Schlüssel in der Hoffnung nicht abgenommen, dass der Bf das KFZ wieder in Betrieb nehme) und insgesamt nicht sehr sachlich verhielt, ohne aber den Angaben des Zeugen Wesentliches entgegensetzen zu können. Die Mutter des Bf konnte schließlich nichts zur Sache beitragen, zumal sie sich entschlug.

Das Gericht glaubt dem Bf auch deshalb nicht, dass er nicht ein zweites Mal gefahren ist, zumal davon auszugehen wäre, dass er darauf bei erster Gelegenheit hinweisen würde.. Wie die Behörde in der Verhandlung jedoch zutreffend

bemerkte, hat der Bf in seiner Äußerung vom 11.07.2024 nichts davon gesagt, nur einmal mit dem KFZ gefahren zu sein. Dies deutet darauf hin, dass die Geschichte nachträglich zurechtgelegt wurde.

Wie bereits dargelegt, machte der Zeuge RI D__ vor Gericht einen sehr glaubwürdigen und pflichtbewussten Eindruck. Das Gericht glaubt nicht, dass der Zeuge sich ohne Not in die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung bringen und seinen Job aufs Spiel setzen würde und eine unwahre Geschichte erfinden würde.

Es spricht also nichts für die erstmals in der Beschwerde vorgebrachte Darstellung des Bf.

III. Rechtsgrundlagen:

1. Abschnitt
Allgemeiner Teil
Geltungsbereich

§ 1. (1)
[…]
(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker

1. nicht mehr in der Probezeit ist,
2. eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

In diesem Fall darf jedenfalls ein leichter Anhänger gezogen werden. Ein anderer als leichter Anhänger darf gezogen werden, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 5500 kg nicht übersteigt. Besitzt der Inhaber der Bestätigung nach Z 3 auch die Klasse BE, darf mit einem Zugfahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5 500 kg ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg gezogen werden. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn dies in der besonderen Art und Aufgabenstellung der zu lenkenden Fahrzeuge begründet ist und wenn der Lenker

zusätzlich im Besitz einer Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist. […]

9. Abschnitt
Strafbestimmungen
Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(2) Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz.

(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken

1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt,
2. eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein oder vorläufige Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde oder
3. eines Kraftfahrzeuges der Klasse D entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 4, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt.

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

(5) Bei einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 3 Z 2 und 3, nach Abs. 4, sowie nach § 37a finden die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 50 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, keine Anwendung.

(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch § 66b Abs. 19 Z 3 VStG, BGBl. Nr. 52/1991)

(7) Beim Verdacht einer Übertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht als vorläufige Sicherheit gemäß § 37a VStG ein Betrag bis 726 Euro festgesetzt werden.

(8) Die eingehobenen Strafgelder fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt. Sie sind für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu verwenden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zum Verfahrensgegenstand

Aufgrund der Beschwerde nur gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses ist hinsichtlich Spruchpunkt 1. Rechtskraft eingetreten.

IV.2. Grundsätzliches zur Frage des Vorliegens eines fortgesetzten Delikts

Zumal der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung anmerkte, er gehe von einer „Folgetat" aus, und meinte, ein zweites Inbetriebnehmen seines Fahrzeugs sei nicht gesondert strafbar, kann er auf Folgendes hingewiesen werden:

„Unter der strafrechtlichen Figur des fortgesetzten Deliktes ist eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen zu verstehen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhanges sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzeptes des Täters zu einer Einheit zusammentreten (Hinweis E 19.4.1979, 668, 669/78). Die neben der Gleichartigkeit der äußeren Umstände vor allem auf das Merkmal des Vorliegens oder des Fehlens eines einheitlichen Willensentschlusses abstellende Betrachtungsweise wird nicht nur für die ‚fortgesetzten' Delikte in der engeren Bedeutung dieses Wortes angewendet, sondern auch für GLEICHZEITIG gesetzte Einzelhandlungen (Hinweis E 10.7.1987, 86/17/0017)."
(VwGH 24.09.1997, 97/03/0095)

„Um von einem fortgesetzten Delikt sprechen zu können, müssen Einzelakte von einem vorgefaßten einheitlichen Willensentschluß, von einem sog Gesamtvorsatz getragen sein, dh der Täter muß von vornherein ein bestimmtes Endziel ins Auge gefaßt haben, das er durch die Begehung mehrerer Teilakte, somit schrittweise erreichen will. Von einem solchen Gesamtvorsatz kann daher nur dann gesprochen werden, wenn der Täter den erstrebten Enderfolg von Anfang an in seinen wesentlichen Umrissen erfaßt hat, sodaß sich die einzelnen Akte zu dessen Erreichung nur als Teilhandlungen eines (von vornherein gewollt vorhandenen) Gesamtkonzeptes darstellen. Erst dieser innere Zusammenhang läßt die Einzelakte nur als sukzessive Verwirklichung des einheitlich gewollten Ganzen erscheinen. Demnach reicht der allgemeine Entschluß, eine Reihe gleichartiger strafbarer Handlungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu begehen, nicht aus, um subjektiv Fortsetzungszusammenhang zu begründen. Der Gesamtvorsatz kann auch nicht in einem bloß einheitlichen Motiv erblickt werden (Hinweis Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch, dritte Aufl, Randziffer 34 und 35)."
(VwGH 16.02.2012, 2010/01/0009)

„[…] Der vom Lenker verursachte Verkehrsunfall und der darauf neu gefasste Tatentschluss, zu Fuß zurück zu seinem Arbeitsplatz zu gehen, dort ein anderes Kraftfahrzeug in

Betrieb zu nehmen, um seine Sachen aus dem Unfallfahrzeug umzuladen und danach heimzufahren, stellt ein solches ‚Ereignis' dar.)
Der Beurteilung eines Deliktes als fortgesetzt begangen kann trotz eines engen zeitlichen Zusammenhanges ein ‚Ereignis' innerhalb dieses Zeitraumes entgegenstehen. Als solches ist etwa eine Verkehrskontrolle und der darauf neu gefasste Tatentschluss zu sehen (vgl. VwGH 24.9.2010, 2010/02/0155; VwGH 22.3.2016, Ra 2016/02/0031; VwGH 13.12.2018, Ra 2018/02/0331[…]" [VwGH 01.12.2021, Ra 2021/02/0227]

Bereits in seinem Erkenntnis vom 22.06.1982, 82/03/0051, stellte der VwGH fest, dass für die Annahme eines fortgesetzten Deliktes die Gleichartigkeit der Begehungsform mehrerer gesetzwidriger Einzelhandlungen, die Gleichartigkeit der Schuldform, die Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände und der zeitliche und örtliche Zusammenhang erforderlich sind.

Der VwGH führte in dieser Entscheidung zu einem mit dem vorliegenden vergleichbaren Fall Folgendes aus:

„Für die Annahme eines fortgesetzten Deliktes ist Gleichartigkeit der Begehungsform mehrerer gesetzwidriger Einzelhandlungen, Gleichartigkeit der Schuldform, Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände und der zeitliche und örtliche Zusammenhang erforderlich (VJ); Ausführungen zur Unterbrechung des Tatzusammenhanges im Anwendungsbereich des § 5 Abs 1 StVO (die Behörde hat hier rechtsrichtig eine Fahrt von A nach B und eine weitere Fahrt von C nach D nicht als rechtlich unselbständige Tathandlungen und folglich nicht als fortgesetztes Delikt gewertet, weil der Bfr nach dem Abkippen des Ladegutes neuerlich Alkohol konsumiert und neuerlich den LKW in Betrieb genommen hat, wobei zwischen dem seinerzeitigen Lenken und der neuerlichen Fahrt kein zeitlicher Zusammenhang bestand)."

In Zusammenhang mit den in Betracht kommenden zeitlich eng beieinander liegenden Fahrten ist zu sagen, dass der Bf zunächst eine Fahrt zum Anhalteort vorgenommen hat. Dort wurde er der Polizeikontrolle unterzogen und hat dann – über eine halbe Stunde – auf seine Mutter gewartet, um abgeholt zu werden. Dann hat er sich wieder in sein Auto gesetzt, dieses angelassen und hat das KFZ umgeparkt. Zunächst ist zwischen den beiden Handlungen kein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben und lag zudem ein neuerlicher Tatentschluss vor, das KFZ neuerlich in Betrieb zu nehmen und umzuparken. Es handelte sich dabei überdies um Einzelfahrten von A nach B und B nach C. Der Bf musste sich jedes Mal neu entscheiden den PKW in Betrieb zu nehmen und er wusste, dass er über keine Lenkberechtigung verfügte. Ein einheitlicher Willensentschluss ist insofern nicht zu erkennen.

IV.2. Objektiver Tatbestand

Die Lenkberechtigung des Bf wurde im Jahr 2013 entzogen und ist in der Folge erloschen, weil der Bf wiederholt ein KFZ trotz abgenommenen Führerscheins bzw.

entzogener und später erloschener Lenkberechtigung lenkte und insofern verkehrsunzuverlässig blieb.
Der Bf verfügte im Zeitpunkt der Tat über keine Lenkberechtigung, weil diese erloschen war, weshalb er kein führerscheinpflichtiges KFZ lenken durfte und insofern durch das Lenken, der objektive Tatbestand des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG erfüllt wurde. Darauf, dass der Bf mit dem Fahrzeug nur ein paar Meter gefahren ist, kommt es dabei nicht an.

IV.5. Vorwerfbarkeit (Subjektiver Tatbestand)

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne Weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat keinerlei Vorbringen zum Verschulden erstattet, sondern lediglich auf Sachverhaltsebene bestritten.
Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht. Er hat damit die Tat auch subjektiv zu vertreten.

IV.6. Strafbemessung

Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend bis zu 2.180 Euro pro Verstoß, mindestens aber 363 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen,

also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).
Das vorliegend geschützte Rechtsgut ist jenes der Sicherheit im Straßenverkehr. Dieses ist als bedeutend einzustufen.
Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG gehört zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025). Die der Bestrafung zugrunde liegende Handlung schädigt in erheblichem Ausmaß das Interesse, dem die Strafdrohung dient, nämlich jenes an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den Ausschluss von nicht lenkberechtigten Personen an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr, sodass der objektive Unrechtsgehalt selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen als erheblich anzusehen ist.

Solche wie immer gearteten, die Verkehrssicherheit gefährdende Zwischenfälle, z.B. Unfälle oder weitere Verstöße, die sich im Zuge der Fahrt ereignet hätten, liegen nicht vor. Insbesondere hat der Bf das KFZ nicht unter Alkoholeinfluss gelenkt. Die hier verfahrensgegenständliche Fahrt war außerdem besonders kurz und ereignete sich nicht auf einer stark befahrenen Straße. Der Bf hat das KFZ langsam, nur ein paar Meter am Straßenrand gelenkt, um es in eine günstigere Abstellposition zu bringen, sodass sich das Fehlverhalten des Bf letztlich auf einen Formalverstoß reduziert. Die Intensität des Eingriffes in das geschützte Rechtsgut, war im Vergleich zum rechtskräftig bestraften Verstoß kurz zuvor und anderen vergleichbaren Fällen, doch deutlich geringer.

Was die subjektiven Kriterien betrifft, hat die belangte Behörde 3 Vortaten angeführt. Hier ist zu bemerken, dass die Tat aus dem Jahr 2020 im Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichtes bereits getilgt ist, weshalb sie nicht mehr verwertet werden darf und nunmehr von der zweiten Wiederholungstat auszugehen ist.

Nach § 37 Abs. 2 FSG kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden, wenn der der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft wurde. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden.

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten, also müssen „spezialpräventive" Gründe für die Verhängung einer

Freiheitsstrafe – sofern die anderen Voraussetzungen zu bejahen sind – vorliegen (VwGH 30.11.2007, 2007/02/0267). Bei Prüfung der Erforderlichkeit der Verhängung einer primären Freiheitsstrafe aus spezialpräventiven Gründen sind getilgte Vorstrafen nicht zu berücksichtigen (VwGH 31.07.2007, 2007/02/0016).

Der Bf weist also zwei verwertbare Vormerkungen wegen Lenkens ohne Lenkberechtigung auf. Im Jahr 2021 verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 700 Euro, im Jahr 2023 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 900 Euro. Nunmehr hat die belangte Behörde erstmalig Geldstrafen und primäre Freiheitsstrafen nebeneinander verhängt, wobei die Strafe zu Spruchpunkt 1. mangels Anfechtung in Rechtskraft erwuchs, vorliegend aber noch nicht als Vortat verwertet werden darf, weil die Rechtskraft im Zeitpunkt der Tat noch nicht gegeben war.
Das bisherige Verhalten des Bf zeigt, dass er durch Geldstrafen nicht davon abgehalten werden konnte, rechtswidriges Verhalten einzustellen.
Im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung war also, zumindest für den rechtskräftigen Fall durchaus angezeigt, eine primäre Freiheitsstrafe zu verhängen.

Allerdings geht das Verwaltungsgericht in Bezug auf den hier zu entscheidenden Fall davon aus, dass die Verhängung einer primären Freiheitsstrafe mangels spezialpräventiver Erforderlichkeit nicht mehr in Betracht kommt.
Der Bf verfügt mittlerweile wieder über eine Lenkberechtigung, weshalb schon aus faktischen Gründen derzeit ein Lenken ohne Lenkberechtigung nicht mehr möglich ist. Hinzu kommt, dass das Gericht davon ausgeht, dass der Bf, der augenscheinlich aus geordneten, gehobenen Verhältnissen stammt, durch das aufgrund der rechtskräftig verhängten primären Freiheitsstrafe zu verspürende Haftübel ausreichend geläutert werden wird.

Hinzu kommt, dass der Bf im gegebenen Zusammenhang, durch das Umparken des KFZ über wenige Meter, das geschützte Rechtsgut nur geringfügig beeinträchtigt hat, weshalb eine Haftstrafe insgesamt überschießend wäre.

Das Gericht geht aufgrund letzterer Umstände auch davon aus, dass eine Geldstrafe von 900 Euro geeignet ist und ausreicht, den Bf vor weiteren Taten der gleichen Art abzuhalten. Diese Strafe erweist sich unabhängig vom Einkommen angesichts der Vorstrafen aber als erforderlich.

Für eine Unterschreitung der Mindeststrafe unter Anwendung des § 20 VStG besteht angesichts des Fehlens überwiegender Milderungsgründe kein Raum.

Eine Ermahnung kommt aufgrund der Hochwertigkeit des geschützten Rechtsguts und des erheblichen Verschuldens nicht in Betracht.

Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden von der belangten Behörde richtig bemessen.

IV.7. Die Kosten des behördlichen Strafverfahrens sind auf 10 % der neu bemessenen Strafe zu ermäßigen. Bei diesem Ergebnis hat der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (20 %) zu bezahlen (§ 52 Abs 8 und 9 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung fußt im Wesentlichen auf beweiswürdigenden und Erwägungen in Bezug auf die Strafbemessung, welche durchwegs einzelfallbezogen und damit nicht verallgemeinerungsfähig sind. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl